



Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassenbereich

Eingang:	Gesuchs-Nr.:
Beschreibung der Grabarbeiten (<i>genaue Lage mit Skizze oder Planbeilagen angeben</i>)			
Strassenname / -Nr.:	Ort:
Baubeginn:	Bauende:

Gesuchsteller: Name

Adresse PLZ / Ort

Tel.Nr. Email

Bauleitung: Name

Adresse PLZ / Ort

Tel.Nr. Email

Rechnungsadresse: Name

Adresse PLZ / Ort

Unternehmer Grabarbeiten: Name

Adresse PLZ / Ort

Tel.Nr. Email

Unternehmer Belagsarbeiten: Name

Adresse PLZ / Ort

Tel.Nr. Email

Beilagen Situationsplan (1:500) Ja Nein Andere

Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten muss die schriftliche Bewilligung der Bauverwaltung vorliegen. Das Merkblatt "Instandsetzung von Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen" ist zur Kenntnis genommen worden.

Ort und Datum Gesuchsteller/in

Hinweis:
Das Gesuch ist in zweifacher Ausführung mit zwei Situationsplänen an die Bauverwaltung Wartau einzureichen.



Instandsetzung von Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen

Ausführung durch Verursacher

• Grundsätze

- Erdiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch Koffermaterial UG 0/45 zu ersetzen.
- Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
- Es darf kein gefrorenes Material eingefüllt werden.
- Nachschneiden des Belags 20 cm ausserhalb Grabenrand
- Erstellen der Feinplanie
- Vorbehandlung der Schnittflächen (Voranstrich, z.B. Dilaplast)
- Einbauen der Tragschicht bis Fahrbahnoberfläche
Fahrbahn: AC T 22 N oder AC T 16 N, Stärke wie anstehender Belag, jedoch mind. 8 cm
Trottoir: AC T 16 N, Stärke wie anstehender Belag, jedoch mind. 7 cm

• Hinweise

Die Verrechnung des Deckbelags erfolgt nach dem Einbau der Tragschicht. Das Ausmass der Deckbelagsfläche wird durch die Bauverwaltung ermittelt, wobei diese den Belagsschnitt im Minimum 10 cm zu überlappen hat.

Die Verrechnung des Deckbelags erfolgt grundsätzlich auch bei Quartierstrassen mit einschichtigem Belag. Die Kosten richten sich nach den Ansätzen des Kantons St. Gallen. In diesen Ansätzen ist auch ein Anteil für den durch den Aufbruch entstandenen Minderwert an der Gemeindestrasse enthalten.

